

Interview mit Dr. h. c. Gerhard Strate

Marthe GAMPFER | Rechtsanwältin | Saarbrücken

Dr. h. c. Gerhard Strate

- Jahrgang 1950
- Rechtsanwalt und Strafverteidiger, Hamburg (seit 1979)
- Herausgeber der Internet-Zeitschrift „hrr-strafrecht.de“ (HRRS)
- Mitherausgeber der Zeitschrift „Informationsbrief Ausländerrecht“ (seit 1978)
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift „Strafverteidiger“
- 1987 – 2001 Mitglied im Strafrechtsausschuss des DAV
- Seit 1989 Vorstandsmitglied der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer
- 1999 -2002 Vizepräsident der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer
- 2003 Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die juristische Fakultät der Universität Rostock
- seit 2007 Mitglied im Verfassungsrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat im April 2019 zwei Tage lang zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 217 n.F. StGB mündlich verhandelt. Die Neuregelung trat am 10.12.2015 in Kraft. Sie stellt die geschäftsmäßige Beihilfe zum Suizid unter Strafe, wobei „geschäftsmäßig“ nach den Vorstellungen des Gesetzgebers handelt, wessen Tun „auf Wiederholung angelegt“ ist, also nicht auf den „Einzelfall beschränkt“.

Ziel war es, zu unterbinden, dass ein assistierter Suizid zum „Regelangebot“ wird. Sterbehilfe-Vereine sind ganz offensichtlich von dieser Neuregelung betroffen.

Mehrere Verfassungsbeschwerden wurden verhandelt, darunter auch die Verfassungsbeschwerde des Vereins „DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben“ in der Schweiz (hiernach kurz: «DIGNITAS»).

Sehr geehrter Herr Kollege Dr. Strate, danke zunächst, dass Sie sich für dieses Interview Zeit genommen haben. Sie vertreten den Verein DIGNITAS in der Schweiz.

Wie kommt es, dass ein Schweizer Verein Verfassungsbeschwerde in Deutschland erhebt? Können Sie uns kurz schildern, was die Arbeit von DIGNITAS ausmacht?

Zunächst vorab: In der Verfassungsbeschwerde wird unter anderem auch die Verletzung des Grundsatzes ausreichender Bestimmtheit gesetzlicher Strafnormen (Art. 103 Abs. 2 GG) geltend gemacht. Es entspricht langer Rechtsprechungstradition des BVerfG, dass auch ausländische juristische Personen die Verletzung der sog. Justizgrundrechte (Art. 101 und 103 GG), sofern sie hiervon betroffen sind, mit einer Verfassungsbeschwerde beanstanden können (im Gegensatz zu der ansonsten in Art. 19 Abs. 3 GG getroffenen Regelung, welche ausländische juristische Personen vom Grundrechtsschutz ausschließt). Deshalb war auch in der mündlichen Verhandlung in Karlsruhe die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde durch die schweizerische DIGNITAS kein Thema.

Der in ihrer Frage benutzte Begriff des „Sterbehilfevereins“ ist mir zu polemisch besetzt. Der von uns vertretene Verein „DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben“ war 1998 mit dem Ziel gegründet worden, die Zahl der Suizide und die viel größere Zahl der Suizidversuche zu verringern. Hierzu gehört als Grundsatz der gesamten Arbeit eine ergebnisoffene Beratung. Die Beratungen sind darauf gerichtet, Menschen mit bestehenden Leiden einen Weg zu deren Linderung aufzuzeigen und die Betroffenen zu stärken, ihr Leben weiterzuführen. Sie zielen darauf ab, leidenden Menschen bei der Wiedererlangung von Lebensqualität eine Hilfestellung anzubieten, ohne dabei die Möglichkeit eines begleiteten Suizids auszuschließen (vgl. Art. 2 Abs. 1 der Statuten). Darüber hinaus unterstützt der Verein seine Mitglieder, ihre selbstbestimmt getroffenen Entscheidungen im Hinblick auf ihr Leben und ihr Sterben durchzusetzen (Art. 2 Abs. 2 der Statuten). Dass das auch in seriöser Weise praktiziert wird, war für mich eine der Voraussetzungen der Mandatsannahme. Im Gegensatz zu Bundestagsabgeordneten insbesondere aus dem Umkreis der Kirchen haben wir – mein Kollege Johannes Rauwald und ich – uns nach Forch/Zürich begeben und am Vereinssitz in mehreren Gesprächen mit Mitarbeitern einen persönlichen Eindruck verschafft. Deren Arbeit ist durch Ernsthaftigkeit und Empathie geprägt. Die Freitodbegleitung bildet hierbei nur einen Teil dieser Arbeit. Sie findet dann statt, wenn die Mitarbeiter und vom Verein unabhängige Ärzte sich durch Aktenstudium und Gespräche mit dem Sterbewilligen von dessen Selbstbestimmtheit und Eigenverantwortung überzeugt haben. Niemand wird gedrängt. Die Entscheidung, eine Freitodbegleitung stattfinden zu lassen, mündet zunächst nur in einem sogenannten „provisorischen grünen Licht“. Damit dokumentiert der Verein dem Sterbewilligen, dass ein Schweizer Arzt sein Ersuchen geprüft und erklärt hat, ihm grundsätzlich die Ausstellung eines Rezepts für das letale Medikament Natrium-Pentobarbital zuzusagen. Diese Zusage führt bei vielen Betroffenen dazu, dass sie sich entschließen, die weitere Entwicklung ihres Leidens abzuwarten und den Sterbewunsch



Dr. h. c. Gerhard Strate

hinauszuschieben oder ganz von ihm abzusehen. Der reale und legale „Notausgang“ vermindert den Leidensdruck und die risikoreichen einsamen Suizide, wie die Zahlen aus der Schweiz zeigen.

Es geht also um das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen, damit auch das Recht, selbstbestimmt und in Ansehung des Art. 1 GG in Würde aus dem Leben scheiden zu dürfen – vorrangig wird es ein Phänomen im letzten Lebensabschnitt oder im Falle schwerer Krankheit sein.

Das ist genau der Punkt. Die selbstverantwortliche Entscheidung, dem eigenen Leben ein Ende zu setzen, ist durch die Verfassung unter besonderen Schutz gestellt. Die Entschliebung zum Suizid ist eine höchstpersönliche Entscheidung. Sie unterliegt der freien Selbstbestimmung des Einzelnen und weist damit einen

engen Bezug zu dem in Art. 1 Abs. 1 GG niedergelegten Prinzip der Menschenwürde auf. Diese schützt die Autonomie des Individuums. Sie gewährleistet dem Einzelnen die Eigenverantwortlichkeit in seinen Lebensentscheidungen und umfasst damit auch den Entschluss, in eigener Initiative und Verantwortung aus dem Leben zu scheiden.

Das verfassungsrechtliche Verständnis der Menschenwürdegarantie geht also über die christliche Lehre hinaus. Sowohl in dem lutherischen als auch im katholischen Katechismus gilt der Suizid als schwere Verfehlung. Das menschliche Leben sei gottgegeben und dürfe auch nur durch Gott genommen werden. Diese Lehre ist zwar althergebracht und verdient deswegen Respekt. Sie kann aber in Grenzsituationen auch sehr unbarmherzig sein. Das hatte Goethe vor Augen gehabt, als er die „Leiden des jungen Werthers“ (einem Briefroman über eine unglückliche Liebe, die mit dem Suizid Werthers endet) mit zwei ergreifend-kargen Sätzen abschließt: „Handwerker trugen ihn. Kein Geistlicher hat ihn begleitet.“

Selbstbestimmt dem eigenen Leben ein Ende setzen zu dürfen, schließt natürlich das Recht auf Beratung und unterstützende Begleitung ein. Es ist nicht gut, dass der Mensch allein sei. Das gilt gerade in einer Situation, wo schwere Krankheit, tiefe seelische Zermürbung oder auch Lebensmüdigkeit den Freitod als Freund erscheinen lassen. Diesen Beistand wollen die Urheber des § 217 StGB den Bürgerinnen und Bürgern verweigern. Den Freitod selbst können sie – schon aus den dargestellten staatsrechtlichen Erwägungen – nicht unter Strafe stellen. Der Sterbewillige wird sie ohnehin nicht fürchten. Umso abwegiger ist es, dass die Beihilfe zu dieser stets straf-

los bleibenden „Haupttat“ ihrerseits unter eine Strafdrohung gestellt wird, sobald die einmalige Hilfeleistung mit dem inneren Vorbehalt erfolgt, sie unter Umständen zu wiederholen (und damit „geschäftsmäßig“ zu werden). Die Beihilfehandlung zu einer straflosen, weil nicht rechtswidrigen Haupttat müsste nach dem herkömmlichen Konzept von Täterschaft und Teilnahme straflos bleiben. Dieses Konzept wird unterlaufen, indem die Beihilfehandlung zur Haupttat erklärt wird. In dieser absurden Konstruktion entfaltet der Katechismus der christlichen Kirchen seine volle Wirkungskraft. Das ist mit dem säkularisierten Geist unserer Verfassung nicht vereinbar.

Aus welchen Gründen halten Sie diese Neuregelung für verfassungswidrig?

Das habe ich schon angesprochen. Die selbstbestimmte Entscheidung über die Fortführung oder Beendigung des eigenen Lebens ist eine Ausübung des allgemeinen Persönlichkeitsrecht, letztlich aber auch ein Ausfluss der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG. Auch die Europäische Menschenrechtskonvention schützt das Recht über Art und Zeitpunkt des eigenen Lebensendes zu entscheiden. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht wird durch die Strafvorschrift des § 217 StGB unmittelbar beeinträchtigt. Darüber hinaus verletzt diese Strafvorschrift auch den Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 103 Abs. 2 GG. Insbesondere das in § 217 StGB eingesetzte Tatbestandsmerkmal der Geschäftsmäßigkeit hat eine begriffliche Weite, die sich am Horizont verliert.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich mehrere Tage intensiv mit dem Thema zum § 217 n.F. StGB befasst. Welche Fragen standen im Vordergrund? Lässt sich aus Ihrer Sicht eine Einschätzung zu der zu erwarteten Entscheidung abgeben?

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts verhandelte am 16. und 17. April 2019 über die Verfassungsbeschwerden. Im Vorfeld der Verhandlung war der Bundesverfassungsrichter Peter Müller wegen Besorgnis der Befangenheit aus dem Senat ausgeschieden. Auf seinen Platz war aus dem Ersten Senat der Bundesverfassungsrichter Johannes Masing hinzugelost worden. Neben den Beschwerdeführern waren für den Deutschen Bundestag vor allem die Abgeordneten fast vollständig erschienen und an beiden Verhandlungs-

tagen präsent, die seinerzeit interfraktionell den Gesetzentwurf erarbeitet hatten, der schließlich vom Bundestag beschlossen worden war. Das Gericht – dies ließ sich schnell an der konzentrierten Verhandlungsführung durch den Präsidenten Voßkuhle merken – war auf die Verhandlung bestens vorbereitet. Dies zeigte sich auch daran, dass im Laufe der Verhandlung sich alle acht Richter, zum Teil auch mehrfach, in die Verhandlung durch Fragen und in Fragen gekleidete Einschätzungen einbrachten. Im Mittelpunkt der Verhandlung stand vor allem die Frage, auf welche Weise die Freiverantwortlichkeit eines Menschen nachzuweisen ist. Soweit sich das aus den Fragen der Senatsmitglieder heraushören ließ, dürfte im Zweiten Senat eine gewisse Skepsis gegen die verfassungsrechtliche Tragfähigkeit der getroffenen gesetzlichen Regelung vorherrschen. Das besagt für das schließlich zu findende Ergebnis der Beratung allerdings noch nicht viel.

Vor der Beschäftigung mit den Fragen zu diesem Interview habe ich persönlich nie ernsthaft darüber nachgedacht, „selbstbestimmt“ meinem Leben ein Ende zu setzen. Hat sich bei Ihnen persönlich durch die intensive Auseinandersetzung mit diesem Thema im Rahmen der Verfassungsbeschwerde an Ihrer Haltung zum Leben bzw. zum Wert des Lebens etwas geändert?

Ich habe darüber ebenfalls noch nie ernsthaft nachgedacht. Wohl aber hat sich im Laufe dieses Verfahrens – insbesondere durch die Konfrontation mit herzerreißenden Einzelschicksalen – mein Mitgefühl für Menschen, die infolge von Krankheit mit Schmerzen und tiefen seelischen Bedrängnissen zu kämpfen haben, nachhaltig verstärkt. „Neun Zehntel unseres Glücks beruhen allein auf der Gesundheit. Mit ihr wird alles eine Quelle des Genusses: Hingegen ist ohne sie kein äußeres Gut, welcher Art es auch sei, genießbar.“ Die tiefe Wahrheit dieses Satzes aus Schopenhauers „Aphorismen zur Lebensweisheit“ ist mir mehr denn je präsent.

